C/2026/5716

30.10.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12449 — POSCO / JSW / SAFFRON / PMH)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/5716)

1. Am 19. Oktober 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— POSCO Holdings, Inc. („POSCO“, Republik Korea),

— JSW Steel Limited („JSW“, Indien),

— Saffron Resources Private Limited („Saffron“, Indien), kontrolliert von JSW,

— POSCO Maharashtra („PMH“, Indien), kontrolliert von POSCO.

POSCO und JSW werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Saffron, einschließlich PMH (das von Saffron übernommen werden soll), erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— POSCO ist ein weltweit tätiges Stahl- und Materialunternehmen. Sein diversifiziertes Portfolio von Geschäftsbereichen umfasst u. a. Stahl-, Lithium- und Nickelverarbeitung, Sekundärbatteriematerialien, Wasserstoff und Brennstoffzellen, Energie, Bauwesen sowie Informations- und Kommunikationstechnologien.

— JSW ist in der Herstellung und Lieferung von Stahl und verwandten Erzeugnissen in Indien und auf anderen Märkten weltweit tätig.

3. Saffron übt derzeit keine Geschäftstätigkeit aus. Das Unternehmen PMH ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Verarbeitung und Vertrieb von Stahlerzeugnissen auf dem indischen Markt, darunter Automobilstahlbleche und andere Stahlerzeugnisse mit hoher Wertschöpfung, wobei sich die Geschäftstätigkeiten des Unternehmens auf den Bundesstaat Maharashtra konzentrieren.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12449 — POSCO / JSW / SAFFRON / PMH

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË